



Jens Petring MdL

Stellv. Vorsitzender
des Ausschusses für
Kinder, Jugend und Familie

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 27 56/21 77

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Herrn Friedrich Hofmann MdL
SPD-Fraktion

Düsseldorf, *11.11.97*

im Hause

nachrichtlich:

Herrn Ausschußassistenten
Günther Baumann



**Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN

- Drucksache 12/2340 -

26. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 11.11.1997

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie hat in seiner o. a. Sitzung den
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN - Drucksache 12/2340 - beraten und wie folgt abgestimmt:

Die CDU-Fraktion beantragte die Herausnahme der GTK-relevanten Bestimmun-
gen aus dem Gesetzentwurf und forderte statt dessen deren Zuordnung über
eine Novellierung im Rahmen des GTK nach einer Modellphase.

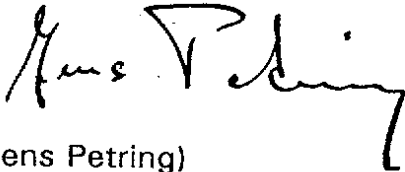
Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen mehrheitlich
abgelehnt.

Von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ein Änderungsantrag zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes im Rahmen einer Tischvorlage zur Abstimmung gestellt (s. Anlage).

Der Gesetzentwurf wurde - ergänzt um die aus der Tischvorlage hervorgehenden Änderungen - mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen das Votum der CDU-Fraktion angenommen.

Der Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Kommunalpolitik, die Annahme seiner Beschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Petring'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'P'.

(Jens Petring)

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage im Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie in der Sitzung am 11. November 1998

Der Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie (mitberatend) empfiehlt dem Ausschuß für Kommunalpolitik (federführend) folgende Änderungen zum "Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen" (Drs. 12/2340) zu beschliessen:

Änderungsanträge

I. Artikel 1 Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf

3. den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV.NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV.NW. S. 1204), mit Ausnahme von § 2a, § 13 Abs. 3 und 5, § 13a und § 18 Abs. 3 sowie von den Regelungen der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO vom 11.3.1994 (GV.NW. 144) mit der Maßgabe, daß die beteiligten Gebietskörperschaften aufgrund des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom

15. März 1996 (BGBl. I S. 477) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088, 1094) ermächtigt werden, durch Satzung Gebühren festzusetzen; die Satzung kann eine Staffelung der Gebühren nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorsehen und darf die zumutbare Belastung abweichend von §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes regeln,

a) In Nr. 3 wird hinter den Worten "des Bundessozialhilfegesetzes regeln" folgende Formulierung angefügt:

"ohne daß die in der Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK festgesetzten Elternbeiträge überschritten werden dürfen."

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt auf Antrag des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und erstreckt sich auf die Tageseinrichtungen für Kinder, deren Träger an dem Modell teilnehmen."

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt ausschließlich auf Antrag des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und erstreckt sich auf alle Tageseinrichtungen für Kinder in dessen Bezirk unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Begründung:

I. Artikel 1 Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell

1. a) Die Änderung soll sicherstellen, daß das Modell nicht dazu dienen darf, höhere als die geltenden Elternbeiträge festzusetzen. Ein Modell, das lediglich auf eine Erhöhung der Gruppenstärken und/oder auf die Absenkung von Personalstandards abzielen würde, wäre im übrigen mit dem in § 1 Abs. 1 verankerten Grundsatz, daß

in dem Antrag anzugeben ist, wie Aufgaben ohne Qualitätsabstriche kostengünstiger erfüllt werden können, nicht zu vereinbaren und deshalb nicht genehmigungsfähig.

2. Die Änderung des § 2 Abs. 2 stellt sicher, daß Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nur dann an dem Modell teilnehmen, wenn sie dazu bereit sind.

Klaus Matthiesen

Roland Appel

Gisela Nacken

Birgit Fischer

Dr. Manfred Busch

Bernd Flessenkemper
und Fraktion

Ute Koczy
Fraktion